

Berufsgruppenverzeichnis zur Unfallversicherung

- Stand 1. Januar 2020 -

Im Folgenden nennen wir beispielhaft Hauptgruppen von Berufen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bestehen Zweifel, zu welcher Gefahrengruppe Ihre Berufstätigkeit oder Beschäftigung gehört, setzen Sie sich bitte mit unserer Hauptverwaltung oder einer unserer Geschäftsstellen in Verbindung.

1. Gefahrengruppe A

Es werden Personen in die Gefahrengruppe A eingestuft, wenn es sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit um eine Bürotätigkeit, eine kaufmännische oder verwaltende Tätigkeit im Innen- oder Außendienst, eine leitende oder Aufsicht führende Tätigkeit im Betrieb oder auf Baustellen, eine Tätigkeit im Laden, im Labor (ohne ätzende, giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe), im Gesundheitswesen oder in der Schönheitspflege handelt. Angehörige der Polizei sowie Zeit- und Berufssoldaten werden in der Gefahrengruppe A versichert, wenn sie ausschließlich im Innendienst tätig sind. Die in der Gefahrengruppe A versicherbaren Handwerksberufe sind unter den "Beispielen für Gefahrengruppe A" aufgeführt.

Zur Gefahrengruppe A gehören auch Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Pensionäre und Rentner (ausgenommen der unter Ziffer 2, Absatz 3 genannten Regelung).

Bei Berufsanfängern werden alle Beamtenanwärter, Referendare und Auszubildenden während der Ausbildung nach Gefahrengruppe A versichert. Erst nach Ende der Ausbildung erfolgt eine Neueinstufung gemäß der Tätigkeit, die der Versicherte dann ausübt.

Beispiele für Gefahrengruppe A:

Ärzte (Humanmediziner), Altenpfleger, Apotheker, Architekten, Augenoptiker, Bademeister, Bauingenieure, Baukontrolleure, Bauleiter, Designer, Elektroniker (für Klein- und Endgeräte), Feinmechaniker, Feinoptiker, Fernsehtechniker, Floristen, Fotografen, Friseure, Gastronomen, Geistliche, Gerichtsvollzieher, Glas- und Porzellanmaler, Gold- und Silberschmiede, Hausfrauen und -männer, Hörgeräteakustiker, Informatiker, Informationstechniker, Ingenieure, Journalisten, Juristen, Kapitäne (Schifffahrt), Kaufleute, Kellner, Krankenpfleger, Lehrer (außer Turn-, Sport- und Tanzunterricht sowie in Lehrwerkstätten), Masseure, Musiker, Pfortner, Physiotherapeuten, Politiker, Postzusteller, Radiotechniker, Sanitäter, Schauspieler, Schneider, Sicherheitstechniker, Sozialarbeiter, Steuerberater, Technische Sachverständige, Technische Zeichner, Tontechniker, Uhrmacher, Justiz-Vollzugsbedienstete, Werbefachleute, Werkstoffprüfer, Zahnärzte, Zahntechniker, Zugabfertiger, Zugbegleitpersonal.

2. Gefahrengruppe B

Es werden Personen in die Gefahrengruppe B eingestuft, wenn es sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit um eine körperliche oder handwerkliche (Ausnahmen siehe oben) Berufsarbeit oder eine Tätigkeit mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Stoffen handelt. Angehörige der Polizei, der Steuer- und Zollfahndung sowie Zeit- und Berufssoldaten werden in der Gefahrengruppe B versichert, wenn sie nicht ausschließlich im Innendienst tätig sind oder eine unter Ziffer 3 genannte Tätigkeit ausüben.

Werden Tätigkeiten der Gefahrengruppen A und B ausgeübt, so gilt die Gefahrengruppe B. Diese Regelung gilt auch dann, wenn überwiegend Tätigkeiten nach Gefahrengruppe A ausgeführt werden.

Übersteigen die Einkünfte bei Pensionären und Rentnern durch entsprechende Tätigkeiten die „Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung“, werden sie ebenfalls in der Gefahrengruppe B versichert.

Es werden auch Personen in die Gefahrengruppe B eingestuft, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine Sportart mit professionellem Charakter ausüben. Das heißt, es wird daraus ein Verdienst erzielt. Die Sportausübung hat auch professionellen Charakter, wenn sie mit hohem zeitlichen Umfang (mehr als 12 Stunden pro Woche) betrieben wird, ein Vertragsverhältnis mit einem Verein oder einem Sponsor besteht und/oder der Sportler bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

Beispiele für Gefahrengruppe B:

Anlagenmechaniker, Arbeiter, Bäcker, Baggerführer, Bauführer, Bauhelfer, Baumaschinenführer, Bergleute, Berufskraftfahrer, Betonbauer, Bildhauer, Binnenschiffer, Bohrtechniker, Bootsbauer, Bootsleute, Brauer, Brunnenbauer, Chemiefacharbeiter, Chemielaboranten, Chemiker, Dachdecker, Drucker, Elektriker, Elektroinstallateure, Elektromaschinenbauer, Elektrotechniker, Entsorger, Fahrlehrer, Fahrzeugbauer, Feuerwehrleute (Berufs- und Werksfeuerwehr), Fischer, Fischverarbeiter, Fleischer, Fleischwarenhersteller, Fliesenleger, Fließbandarbeiter, Flugbegleiter/-personal, Fluggerätemechaniker, Flugzeugführer, Gärtner, Galvaniseure, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Gießer, Gipser, Glasbläser, Glaser, Gleisbauer, Hausmeister, Heizungsbauer, Hilfsarbeiter, Hufschmiede, Industriemechaniker (Maschinenbau), Industriemeister, Installateure, Isolierer, Karosseriebauer, Klempner, Köche, Konditoren, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kranführer, Kunstschlosser, Lackierer, Lagerarbeiter, Landwirte, Lokomotivführer, Maler (im Ausbau), Maschinisten, Maurer, Mechatroniker, Metallarbeiter, Metallbauer, Möbeltransporteure, Monteure, Omnibusfahrer, Parkettleger, Personenschutzfachkräfte, Poliere, Produktionstechniker, Rangierer, Raumausstatter, Reitlehrer, Schausteller, Schlosser, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Sicherheitsbedienstete, Sportlehrer (außer an Grund- und Förderschulen), Steinmetze, Straßenbahnführer, Straßenbauer, Stuckateure, Tänzer, Tanzlehrer, Taxifahrer, Techniker, Textilreiniger, Tierärzte, Tierpfleger, Tierzüchter, Tischler, Wachbedienstete, Waldarbeiter, Werkzeugmacher, Winzer, Zimmerer.

3. Nicht versicherbare Berufe

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Artisten, Sprengpersonal und Stuntmen sowie Berufs- und Profisportler an.

Berufs- und Profisportler sind Personen, die ihren Lebensunterhalt vollständig mit der Sportausübung verdienen (hierunter fallen auch Beamte und Soldaten in Sportfördergruppen der Bundeswehr, der Polizei oder des Zolls). Als Berufs- und Profisportler gelten auch Personen, die den Sport mit einem sehr hohen zeitlichen Umfang (mehr als 20 Stunden pro Woche) ausüben, in einem Vertragsverhältnis mit einem Verein oder einem Sponsor stehen und/oder bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet sind.